

## ERLÄUTERNDER BERICHT – KOORDINATIONSBLATT C.4 « Arbeitszonen »

Bei der Genehmigung der Revision des kantonalen Richtplans von 2019 formulierte der Bund - in seinem Prüfungsbericht vom 2. April 2019 - vier Mandate (32 bis 35) an den Kanton bezüglich der Arbeitszonen. Die Mandate lauten wie folgt:

32. Festlegen der Bedingungen für eine angemessene Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln neuer, mindestens kantonalen Arbeitszonen;
33. Aufzeigen, wie die Umsetzung, der Konkretisierungsgrad und die Auswirkungen der Grundsätze und Mandate zur Innenentwicklung und Siedlungserneuerung sichergestellt werden;
34. Definition der Elemente eines Managementsystems für Arbeitszonen, wobei diese Elemente eine verbindliche Verankerung im kRP gemäss Art. 30a Abs. 2 RPV erfordern;
35. für die Zonen mit Aktivitäten von öffentlichem Interesse von kantonalen Bedeutung (ZAÖI) Kriterien zur Dimensionierung, Erschliessung, Dichte und Bebauungsqualität festlegen und die Modalitäten zur Koordination und Konfliktbearbeitung mit anderen Raumnutzungen definieren.

Die Mandate 32, 34 und 35 werden in der kantonalen Strategie zum Arbeitszonenmanagement sowie in Koordinationsblatt C.4 behandelt. Das Mandat 33 wird im Bericht 9 RPV behandelt.

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der kantonalen Dienststellen und regionalen Stellen, wurde eingesetzt, um einen Entwurf des Koordinationsblatts C.4 und eine Strategie für die Arbeitszonen auszuarbeiten. Die vom Bund an den Kanton gerichteten Aufträge und damit die Ziele der Arbeitsgruppe sind die folgenden:

- Präzise Festlegung der Bedingungen für eine angemessene Erschliessung der neuen Arbeitszonen durch den öffentlichen Verkehr;
- Festlegung von Kriterien hinsichtlich Dimensionierung, Erschliessung, Dichte und Qualität der Ausgestaltung der Arbeitszonen von kantonalen Bedeutung (AZKB) sowie der Modalitäten zur Koordination und Konfliktlösung mit anderen Raumnutzungen;
- Definition quantitativer Dimensionierungsziele für die Arbeitszonen in 15 und 25 Jahren im verbindlichen Teil des Richtplans.

Zusätzlich und zur Sicherstellung einer statistischen Überwachung der Entwicklung der Quantität und Qualität der Arbeitszonen im Wallis hat die Arbeitsgruppe ein Monitoring für die Arbeitszonen im Wallis entwickelt.

Mit Unterstützung eines externen Mandatsträgers formulierte die Arbeitsgruppe eine Strategie, die folgende Elemente umfasst:

- Eine Bestandsaufnahme der Arbeitszonen im Wallis zur Quantifizierung und Lokalisierung der verfügbaren Arbeitszonen-Reserveflächen;
- Eine kantonale Vision der wirtschaftlichen Entwicklung basierend auf der Wirtschaftsstrategie des Kantons;
- Eine Methodologie zur Dimensionierung, um den Flächenbedarf in den Arbeitszonen für 15 und 25 Jahre auf einer überkommunalen Ebene zu bewerten (insbesondere im Zusammenhang mit den Perimetern der interkommunalen Richtpläne (iKRP));
- Ein System zur Arbeitszonenbewirtschaftung mit überkommunalen Grundsätzen, das eine kohärente und verhältnismässige Entwicklung des Gebiets sicherstellt.

Das Koordinationsblatt C.4 führt das Instrument des kantonalen Nutzungsplans (KNP) als Umsetzungsmittel für die Standorte von kantonalen Bedeutung ein. Dieses Instrument ist im Entwurf des Baugesetzes (BauG) enthalten, der für die Septembersession 2024 dem Grossen Rat vorgelegt wurde (Annahme in erster Lesung, Diskussion in zweiter Lesung Anfang 2025 vorgesehen). Auf der Ebene des KNP werden insbesondere die baulichen Vorschriften für die Arbeitszonen von kantonalen Bedeutung (AZKB) festgelegt.

Um die Lesbarkeit dieses Entwurfs zu erleichtern, wird der Inhalt des Koordinationsblatts C.4 für die Teilrevision 2025 vollständig überarbeitet. Obwohl einige Absätze übernommen und andere nur leicht verändert wurden, wurde der Text des bisherigen Blatts vollständig gestrichen und durch den neuen Text in einem einzigen Abschnitt ersetzt (im Entwurf des Blatts in Rot hervorgehoben). Der Abschnitt *Koordination* des Blatts enthält die Grundsätze und das Vorgehen des Arbeitszonenmanagements gemäss Art. 30a Abs. 2 RPV.